

01 - Büro des Oberbürgermeisters  
Frau Doll

Datum:  
01.12.2016

## **Antrag**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

**Antrag zur Entschädigungssatzung des Rates der Hansestadt Lüneburg für die Wahlperiode von 2016 - 2021 (Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/CDU/FDP vom 01.12.2016, eingegangen am 01.12.2016 um 09:45 Uhr)**

### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	13.12.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2016	Rat der Hansestadt Lüneburg

### **Sachverhalt:**

s. Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/CDU/FDP vom 01.12.2016, eingegangen am 01.12.2016 um 09:45 Uhr.

Die Stellungnahme der Verwaltung wird nachgereicht.

### **Beschlussvorschlag:**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 25,00 €
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
  - Ja
  - Nein
  - Teilhaushalt / Kostenstelle:
  - Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

**Anlage/n:**

Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/CDU/FDP vom 01.12.2016, eingegangen am 01.12.2016 um 09:45 Uhr

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT I

---

eingegangen am 01.12.16, 9:45 Uhr

*D*



Christliche Demokratische Union  
Stadtkoppel 16 - 21337 Lüneburg

Niels Webersinn  
niels.webersinn@gmx.de  
Tel.: 04131 - 206 09 36



Bündnis 90/ Die Grünen  
Neue Säule 4 - 21335 Lüneburg

Ulrich Blanck  
ulrich.blanck@rathaus-aktuell.de  
Tel.: 04131 - 221580



Freie Demokratische Partei  
Konrad-Zuse-Allee 13 - 21337 Lüneburg

Birte Schellmann  
birte.schellmann@fdp-lueneburg.de  
Tel.: 04131-402314

Oberbürgermeister Mädge  
- Rathaus -

21335 Lüneburg

01.12.2016

## Antrag zur Sitzung des Rates am 15. Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mädge,

zur o.a. Ratssitzung stellen wir folgenden Antrag:

### Entschädigungssatzung des Rates der Hansestadt Lüneburg für die Wahlperiode von 2016 - 2021

Der Rat der Hansestadt Lüneburg möge Folgendes beschließen:

#### **Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der zwölften Änderungssatzung vom xx.xx.2016**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

#### **§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung und für jede Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld. Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung wird auf 220,00 €, das Sitzungsgeld auf 20,00 € je Sitzung festgesetzt.

(1a) Anspruch auf Sitzungsgeld haben Ratsfrauen und Ratsherren des Rates, die wenigstens die Hälfte der im Protokoll dokumentierten Sitzungsdauer anwesend sind.

(2) Für Sitzungen von Fraktionen oder Gruppen fraktionsloser Ratsmitglieder wird Sitzungsgeld in Höhe des Abs. 1 gezahlt. Die Anzahl der abrechnungsfähigen Sitzungen nach Satz 1 wird je

Zusammenschluss auf 40 pro Jahr begrenzt. Für Sitzungen der vom Rat gebildeten Kommissionen wird Sitzungsgeld nach Maßgabe dieser Satzung bis maximal zwei Sitzungen pro Monat gezahlt.

(3) Neben den Entschädigungen gemäß Abs. 1 werden für besondere Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| 1. Bürgermeisterin/Bürgermeister | 300,00 €  |
| 2. Fraktionsvorsitzende/r        | 180,00 € zzgl. 12,50 € je Mitglied der Fraktion |
| 3. Beigeordnete                  | 50,00 €   |

Werden mehrere besondere Funktionen von einer Person aus diesem Absatz der Nr. 1 – 3 wahrgenommen, so wird lediglich die höhere zusätzliche Aufwandsentschädigung ausbezahlt. Die zusätzliche Entschädigung Beigeordneter bleibt neben anderen zusätzlichen Entschädigungen bestehen.

(4) Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend auch für die/den Sprecherin/Sprecher einer Gruppe bestehend aus einer Fraktion und einem oder mehreren fraktionslosen Ratsmitgliedern, hier erhöht sich die in Satz 1 Nr. 3 genannte Zahl der Mitglieder entsprechend um die Zahl der, der Gruppe angehörigen, fraktionslosen Ratsmitglieder. Die/der Gruppensprecherin/Gruppensprecher einer Gruppe von fraktionslosen Ratsmitgliedern erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß Satz 1 Nr. 3 entsprechend der Anzahl der der Gruppe angehörigen Mitglieder.

(5) Sind Ratsfrauen und Ratsherren zugleich gewählte Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher, bleiben die sich daraus ergebenden Ansprüche auf Zahlung von Aufwandsentschädigung nebeneinander bestehen.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung für Ortsratsmitglieder**

(1) Die gewählten Mitglieder der Ortsräte erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ortsratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €. Ein weiterer Anspruch auf Ersatz von Fahrkosten besteht nicht.

(2) Den Ortsbürgermeisterinnen/den Ortsbürgermeistern wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 300,00 € gezahlt.

(3) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktionssitzungen wird für maximal zwei Sitzungen pro Monat gemäß § 1 Abs. 1 und 2 gewährt. Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erhalten für die nach der Geschäftsordnung vorgesehene Teilnahme an Ratsund Ausschusssitzungen ebenfalls Sitzungsgeld in entsprechender Höhe.

(4) Sollten im Ortsrat Fraktionen gebildet werden, erhalten die Fraktionsvorsitzenden im Ortsrat keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

## **§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher**

Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 €. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Verdienstausschlag und Fahrkosten.

#### **§ 4 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

Die nicht dem Rat angehörenden stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitglieder von Ausschüssen, des Integrationsbeirates und der vom Rat gebildeten Kommissionen erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einschließlich der Fahrkosten eine Entschädigung von 26,00 € je Sitzung. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

#### **§ 5 Verdienstaufschlag**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Mitglieder der Ortsräte und der Ausschüsse werden auf schriftlichen Antrag für ihren Verdienstaufschlag entschädigt, soweit eine Einkommensminderung durch die Wahrnehmung des Mandats im Einzelfall nachgewiesen wird. Die Entschädigung wird auf einen Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag begrenzt (einschließlich Wegezeit).

(2) Der Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie der Ersatz für eine Pauschalentschädigung bei ausschließlicher Haushaltsführung wird gemäß Abs. 1 gewährt für alle Ratstätigkeiten. Dies sind insbesondere Sitzungen von Ortsräten, Ausschüssen, Kommissionen und Fraktionssitzungen gemäß § 1 Abs (2).

(3) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag außerhalb eines Zeitraums von 7 bis 19 Uhr (einschließlich Wegezeit) und samstags von 7 bis 13 Uhr (einschließlich Wegezeit), es sei denn, die Anspruchstellenden sind im Schicht- oder im vergleichbaren Dienst tätig.

#### **§ 6 Fahrt-/Flug- und Reisekosten**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 40,00 € für in Ausübung des Mandats innerhalb des Stadtgebietes durchgeführte Fahrten.

(2) Bei Dienstreisen, die von Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsrats-, Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, sowie von Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorstehern auf Beschluss des Rates oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, hiervon ausgenommen ist die Zahlung eines Tagegeldes. Fahr-/Flugkosten werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Nachgewiesene Übernachtungskosten, die das Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz überschreiten, werden nur dann erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.

#### **§ 7 Aufwandsentschädigung für die/den Plattdeutschbeauftragte/n**

Die oder der Plattdeutschbeauftragte der Hansestadt Lüneburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

#### **§ 8 Ruhen von Entschädigungsansprüchen**

(1) Der Anspruch von Ratsfrauen, Ratsherren oder Ortsratsmitgliedern auf Entschädigung entfällt für die Zeit, in der die Mitgliedschaft nach § 53 NKomVG ruht.

(2) Sind Ratsfrauen, Ratsherren (§ 1 dieser Satzung), Ortsratsmitglieder (§ 2), die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher (§ 4), die/der Plattdeutschbeauftragte (§ 7) länger als drei Monate an der Ausübung der Mandatstätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit.

### **§ 9 Fraktionskostenzuschüsse**

(1) Den Fraktionen werden Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Hansestadt Lüneburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt.

(2) Die Zuwendungen betragen monatlich für sachliche Aufwendungen 50,00 € je Fraktion sowie zusätzlich 32,50 € je Ratsmitglied in der Fraktion. Für personelle Aufwendungen 450,00 € zzgl. SV-AG-Anteil, Umlage und pauschale Steuern

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung der Hansestadt Lüneburg vom 03.11.2011 (**muß geändert werden**) sind Gruppen fraktionsloser Ratsmitglieder hinsichtlich ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Rechte den Fraktionen gleichgestellt, für diese Gruppen gelten daher die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

### **§ 10 Zuschüsse an die Ortschaften**

Die Ortsbürgermeister erhalten für die Arbeit in den Ortschaften einen Zuschuss von je 0,75 Cent pro Einwohner.

### **§11 Inkrafttreten**

Die 12. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Lüneburg, den TT.MM.2016

Hansestadt Lüneburg

Mädge  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht am TT.MM.JJJJ im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg

**Begründung:**

Eine entsprechende Begründung wird in der Ratssitzung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



für die Fraktionen CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP

eingegangen am 7.12.16 um 11:30 Uhr

 **Fraktion**  
im Rat der Stadt

# Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD • Auf dem Meere 14-15 • 21335 Lüneburg

**LÜNEBURG**

Hansestadt Lüneburg  
Herrn Oberbürgermeister  
Ulrich Mädge  
- Rathaus -  
21335 Lüneburg

OR  
2. u. V.  
7/12.

Auf dem Meere 14 – 15  
21335 Lüneburg

Tel.: 04131/232859  
Fax: 04131/33104

Sparkasse Lüneburg  
IBAN:  
DE49 2405 0110 0057 0502 54  
BIC: NOLADE21LBG

Vorsitzender:  
Klaus-Dieter Salewski

Lüneburg, 07.12.2016

## Änderungsantrag zum Gruppenantrag „Entschädigungssatzung“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mädge,

mit Email vom 01.12.2016 ist die SPD-Ratsfraktion von Herrn Webersinn über einen Antrag zur Entschädigungssatzung informiert worden. Diesen uns vorliegenden Satzungsentwurf nehmen wir zum Anlass einen Änderungsantrag zu stellen. Konkret geht es uns hier um den § 10 des Entwurfes.

Der Rat der Hansestadt Lüneburg möge nachstehenden Änderungsantrag beschließen:

### § 10 Zuschüsse für die Ortschaften

- (1) Die Ortschaften erhalten Zuschüsse in Höhe von 0,75 € pro Einwohner der Ortschaft. Die Zuschüsse sind für die Unterstützung von Aktivitäten in der Ortschaft zu verwenden. Die jährliche Berechnung erfolgt auf Grundlage der gemeldeten Einwohner/innen der Ortschaft mit Stichtag des 31.12. des Vorjahres für jeweils ein volles Kalenderjahr, mit Ausnahme der Wahljahre. Über die Verwendung der Zuschüsse entscheidet der jeweilige Ortsrat, in den Ortschaften ohne Ortsrat die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher.
- (2) Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Nachweis mit Belegen zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister zuzuleiten ist.

**Begründung:**

Der vorliegende Entwurf zu § 10 kann und wird so von uns nicht akzeptiert. Mit diesem Vorschlag sollen nur die Ortschaften mit einem/einer Ortsbürgermeister/in entsprechende Zuschüsse pro Einwohner erhalten. Die Ortschaften mit einem/einer Ortsvorsteher/in bleiben bei diesem Vorschlag außen vor. Die Menschen in den Ortschaften Häcklingen, Rettmer und Ebensberg werden diese Vorgehensweise der Gruppe sicherlich mit großem Interesse zur Kenntnis nehmen und sich, so hoffen wir, in entsprechender Form dazu öffentlich erklären. Aus Sicht der SPD-Ratsfraktion gibt es keinen Grund, die Menschen in Häcklingen, Rettmer und am Ebensberg bei dieser Regelung nicht zu berücksichtigen.

Wir hoffen, dass diese Vorgehensweise der Gruppe nicht etwas mit den Wahlergebnissen vom 11. September d. J. zu tun hat. Hier haben sich nämlich die Menschen vor Ort jeweils für eine SPD-Mehrheit entschieden.

Eine weiterführende Begründung wird in der Ratssitzung am 15.12.2016 zur Kenntnis gebracht.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus-Dieter Salewski

30 Rechtsamt  
Herr Sorger

08.12.2016  
☎ 3552

OB Mädge

01 2. u. V.

at 9/12.

### **Entschädigungssatzung des Rates**

Antrag der Gruppe CDU, Die Grünen/Bündnis 90 und FDP

Die Gruppe hat einen Entwurf einer Entschädigungssatzung vorgelegt, der von dem der Verwaltung an mehreren Stellen abweicht.  
Die Positionen der Verwaltung zu einzelnen Punkten sind in die Synopse eingepflegt worden.

Die folgenden drei Punkte bedürfen näherer Ausführungen:

#### 1. Fraktionskostenzuschüsse

##### a) sachliche Aufwendungen

Die Ausweisung von Zuwendungen "für sachliche Aufwendungen" in Form eines Grundbetrages je Fraktion (50.- €) und einem pro-Kopf-Betrag pro Fraktionsmitglied (32,50 €) entspricht vom Ansatz her dem Grundsatz der Chancengleichheit, da die Kosten für Porto, Papier etc. mit der Zahl der Mitglieder steigt und jede Fraktion eine Grundausrüstung benötigt (Wefelmeier in Blum/Beckhof § 57 Rn 80 m. zahlr. Nachw.; BVerwG a.a.O. ["Chemnitz"]).

Dem von der Gruppe vorgeschlagene Verteilung (50.- / 32,50 €) steht dem Vorschlag der Verwaltung (250.- € / 42.- €) gegenüber.

Es bestehen Bedenken dahingehend, wie die Gruppe den Bedarf von 50.- € ermittelt hat. Die Höhe der Zuwendungen steht im Ermessen der Kommune, es gilt auch hier der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Wefelmeier in Blum / Beckhof § 57 Rn. 76, 77 m.w.N.)). Die Vertretung hat zunächst zu ermitteln, welchen Aufwendungsbedarf die Fraktionen bzw. Gruppen haben (Wefelmeier in Blum / Beckhof § 57 Rn 78; Blum § 57 Rn. 38), sie hat sich dabei an der Rechnungslegung für die Vorjahre und der daraus ersichtlichen Mittelverwendung zu orientieren (Wefelmeier in Blum / Beckhof a.a.O.). Der Entwurf der Verwaltung orientiert sich an den Leistungen der Vergangenheit einschließlich Personalkosten.

##### b) personelle Aufwendungen

Die Ausweisung von Zuwendungen "für personelle Aufwendungen" begegnet Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitssatz.

Denn mit einer solchen Regelung wird die kleinste Fraktion (FDP) mit zwei Mitgliedern ebenso wie die größte mit 14 (SPD) und den nächst kleineren Fraktionen mit neun (CDU und Die Grünen / Bündnis 90) und den anderen Fraktionen mit vier Mitgliedern (Linke und AfD) gleichbehandelt.

Kleine Fraktionen von zwei bis vier oder fünf Mitgliedern bedürfen möglicherweise weniger als größere Fraktionen "personelle Aufwendungen" (was freilich in ihrem Ermessen steht).

Sofern sie aber keine "personelle Aufwendungen" - sei es in Form einer Bürokraft, sei es in Form einer "Fraktionsgeschäftsführung" - haben oder haben wollen, "entgeht" ihnen dieser Anteil an der Zuwendung, da er dem Wortlaut nach zweckgebunden ist.

Das VG Braunschweig hat am 20.03.2014 entschieden, daß eine Staffelung von Personalkosten nach Fraktionsstärke "eine zunächst einmal sachlich gerechtfertigte Differenzierung" darstelle. Problematisch sei aber, wenn eine Fraktion ab vier Mitgliedern etwa einen mehr als sechsmal höheren Personalkostenzuschuß als kleinere Fraktionen erhalte. Die Entschädigungssatzung von Salzgitter scheiterte daher daran, daß den kleinen Fraktionen "nur" ein Festbetrag für Personalkosten zugebilligt worden war.

Es wäre im Ergebnis zu erwägen, den Fraktionen einen insgesamt höheren Gesamtbetrag zu gewähren, damit sie selbst über das Erfordernis "personeller Aufwendungen" entscheiden können. Der Ansatz, zum Ausgleich eine degressiv-proportionale Regelung zu treffen, die die ersten vier oder fünf Fraktionsmitglieder stärker gewichtet, als die zweiten und diese wiederum stärker als die dritten vier oder fünf Mitglieder und so fort (BVerwG a.a.O. ["Chemnitz"]) erscheint bei dem niedrigen Zusatzbetrag in Höhe von 32,50 € je Ratsmitglied nicht sinnvoll.

Jedenfalls aber sollte der im Entwurf der Gruppe genannte Betrag von "450.- € zzgl. SV-AG-Anteil, Umlage und pauschale Steuer" im Sinne von Transparenz für die Bürger (die Satzung wird bekannt gemacht) als Brutto-Betrag ausgewiesen werden. Nach den Berechnungen des Bereiches 11 Personal ergibt sich ein Betrag von 585.- €.

## 2. Ungleichbehandlung der Ortsteile ohne Ortsräte

Die Ortsbürgermeister sollen nach § 3 Abs. 2 des Verwaltungsentwurfs (ebenso wie nach dem Entwurf der Gruppe) eine AE von 300.- € erhalten. Nach dem Vorschlag der Verwaltung sind für die Stellvertretung 50.- € vorgesehen, die Gruppe schlägt diese Regelung nicht vor, eine Begründung dazu liegt nicht vor.

Da die Stellvertreter ausdrücklich in § 91 Abs. 1 S. 1 NKomVG genannt sind und im Vertretungsfall auch Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung ausüben (vgl. § 95 NKomVG), ist es erforderlich, eine AE für die Stellvertreter vorzusehen.

Die Ortsvorsteher sollen nach § 3 Verwaltungsentwurf und Entwurf der Gruppe 300.- AE monatlich erhalten.

Die Ortschaften sollen nach § 11 Verwaltungsentwurf einen Zuschuß von 0,70 € pro Einwohner der Ortschaft erhalten, nach § 10 des Gruppenentwurfs sollen es 0,75 € pro Einwohner sein und an die Ortsbürgermeister gewährt werden.

Sofern mit der Formulierung des Gruppenentwurfs zum Ausdruck gebracht werden soll, daß nur die Ortschaften einen Zuschuß erhalten, die einen Ortsbürgermeister haben, ist darin ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG zu sehen.

Nach § 10 der Hauptsatzung sind Ortschaften neben Ochtmissen und Oedeme auch Ebensberg, Häcklingen und Rettmer. In den ersten beiden genannten Ortschaften erfüllen die

Ortsbürgermeister, in den drei letztgenannten Ortschaften erfüllen die Ortsvorsteher Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung (§ 96 Abs. 1 Satz 3 NKomVG i.V.m. § 95 Abs. 2 Satz 1 NKomVG), sie erfüllen darüber hinaus auch repräsentative Aufgaben.

Allein aus dem Umstand, daß Ochtmissen und Oedeme einen Ortsrat haben läßt sich nicht rechtfertigen, daß die übrigen Ortschaften (Ebensberg, Häcklingen und Rettmer) keinen Zuschuß erhalten sollen. Es ist ebensowenig nachvollziehbar, warum der Zuschuß für die Ortschaften Ebensberg, Häcklingen und Rettmer an die Ortsbürgermeister gewährt werden sollte. Die Ortsbürgermeister sind hier nicht zuständig.

Alle fünf Ortschaften sollen nach § 11 Abs.1 des Verwaltungsentwurfs die Zuschüsse für die Unterstützung von Aktivitäten in der Ortschaft verwenden und nach Abs. 2 einen entsprechenden Nachweis führen, dies erfolgt durch die Ortsbürgermeister bzw. die Ortsvorsteher. Es handelt sich nicht um Haushaltsmittel nach § 93 Abs. 2 S. 1 NKomVG. Das ergibt sich bereits aus den ermittelten Beträgen (zuletzt insgesamt 7.727.- € bei 0,50 € / Einwohner).

Der Rat hatte bisher die Zuschüsse für die Ortschaften durch einzelnen Beschluß gewährt, zuletzt 2011. Inhaltlich gehört die Regelung in diese Entschädigungssatzung. Der Entwurf der Verwaltung trägt der bisherigen Zuschußgabe Rechnung und regelt sie nun in der richtigen Vorschrift.

### 3. beratende Mitglieder der Ortsräte

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Gruppenentwurfs sollen "die gewählten Mitglieder der Ortsräte" eine Aufwandsentschädigung erhalten, das Sitzungsgeld ist in Abs. 3 geregelt.

§ 91 NKomVG bestimmt die Mitglieder der Ortsräte. Dies sind sowohl die stimmberechtigten als auch die beratenden Mitglieder (vgl. Blum/Häusler/Meyer, NKomVG, § 91, Rn.9). Die Hansestadt hat von der Ermächtigung des § 91 Abs. 3 NKomVG Gebrauch gemacht: nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung gehören die Ratsmitglieder mit beratender Stimme dem Ortsrat an, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, soweit sie nicht direkt in den Ortsrat gewählt wurden.

Gemäß § 91 Abs. 4 Satz 1 NKomVG gelten die Vorschriften für Abgeordnete (das sind die §§ 46 bis 57 NKomVG) entsprechend. Ausdrücklich regelt § 91 Abs. 4 S. 2 NKomVG, daß § 55 NKomVG ("Entschädigung der Abgeordneten") mit der Maßgabe entsprechend gilt, daß Mitgliedern nach § 91 Abs. 3 (die beratenden Ortsratsmitglieder) eine Entschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt werden kann (dazu Blum / Häusler § 91 Rn. 10; ebenso Thiele § 191 Anm. 3).

Der Vorschlag der Verwaltung ist daher dahingehend klarstellend angepaßt worden, daß nach § 2 Abs. 1 des Verwaltungsentwurfs (nur) die gewählten Ortsratsmitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung (20.- €) erhalten, dagegen alle Ortsratsmitglieder das Sitzungsgeld (20.- €) nach § 2 Abs. 3 Verwaltungsentwurf.

  
Sorger

Alt	Neu	Bemerkungen	Gruppe Grüne/ FDP/ CDU
<p><b>Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der elften Änderungssatzung vom 08.05.2014</b></p> <p>Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) <del>– zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) –</del> hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am <del>02.06.2016</del> folgende Änderungssatzung erlassen:</p>	<p><b>Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der <b>zwölften</b> Änderungssatzung vom <b>15.12.2016</b></b></p> <p>Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) <b>in der zurzeit geltenden Fassung</b> hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am <b>15.12.2016</b> folgende <b>12.</b> Änderungssatzung erlassen:</p>		<p><b>Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der <b>zwölften</b> Änderungssatzung vom <b>xx.xx.2016</b></b></p> <p>Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Änderungssatzung erlassen:</p>
<p><b>Alt</b></p> <p><b>§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren</b></p> <p>(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates erhalten von dem Monat an, in dem <del>ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr</del> beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung und für jede Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld. Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung wird auf <del>200,00 €</del>, das Sitzungsgeld auf 20,00 € je Sitzung festgesetzt.</p>	<p><b>Neu</b></p> <p><b>§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren</b></p> <p>(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten von dem Monat an, in dem ihr <b>Ratsmandat</b> beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem <b>es</b> erlischt, eine Aufwandsentschädigung und für jede Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld. Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung wird auf <b>220,00 €</b>, das Sitzungsgeld auf 20,00 € je Sitzung festgesetzt.</p>	<p><b>Bemerkungen</b></p> <p>Anhebung um 20,00 € (siehe Anhebung der Maximalbeträge für Aufwandsentschädigungen um 20,00 € in den Empfehlungen der Entschädigungskommission, S. 11)</p>	<p><b>Gruppe Grüne/ FDP/ CDU</b></p> <p><b>§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren</b></p> <p>(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung und für jede Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld. Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung wird auf 220,00 €, das Sitzungsgeld auf 20,00 € je Sitzung festgesetzt.</p> <p>(1a) Anspruch auf Sitzungsgeld haben Ratsfrauen und Ratsherren des Rates, die wenigstens die Hälfte der im Protokoll dokumentierten Sitzungsdauer anwesend sind.</p>

<p>(2) Für <del>Fraktionssitzungen und Sitzungen von Gruppen von fraktionslosen Ratsmitgliedern</del> wird Sitzungsgeld in Höhe des Abs. 1 gezahlt. Die Anzahl der abrechnungsfähigen Sitzungen nach Satz 1 wird je Fraktion oder Gruppe <del>von fraktionslosen Ratsmitgliedern</del> auf 40 pro Jahr begrenzt. Für Sitzungen der vom Rat <del>gebildeten Kommissionen</del> wird Sitzungsgeld nach Maßgabe dieser Satzung bis maximal zwei Sitzungen pro Monat gezahlt.</p> <p>(3) Neben den Entschädigungen gemäß Abs. 1 werden für besondere Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bürgermeisterin/Bürgermeister..... 500,00 €</li> <li>2. Fraktionsvorsitzende  <del>bis 5 Mitglieder der Fraktion..... 200,00 €</del>  <del>bis 10 Mitglieder der Fraktion..... 300,00 €</del>  <del>bis 15 Mitglieder der Fraktion..... 500,00 €</del>  <del>bis 20 Mitglieder der Fraktion..... 600,00 €</del>  <del>ab 21 Mitglieder der Fraktion..... 700,00 €</del></li> </ol> <p>Werden <del>2 besondere Funktionen</del> von einer Person wahrgenommen, so <del>reduziert sich der Gesamtbetrag der addierten Aufwandsentschädigungen nach Nr. 1 und 2 um 20 %.</del></p>	<p>(2) Für <b>Sitzungen von Fraktionen oder Gruppen</b> wird Sitzungsgeld in Höhe des Abs. 1 gezahlt. Die Anzahl der abrechnungsfähigen Sitzungen nach Satz 1 wird je Fraktion oder Gruppe auf 40 pro Jahr begrenzt. Für Sitzungen der vom Rat <b>(vorübergehend) eingerichteten, anderen Gremien kann</b> Sitzungsgeld nach Maßgabe dieser Satzung bis maximal zwei Sitzungen pro Monat gezahlt <b>werden. Soll Sitzungsgeld für ein solches Gremium gezahlt werden, ist hierüber ein gesonderter Beschluss zu fassen.</b></p> <p>(3) Neben den Entschädigungen gemäß Abs. 1 werden für besondere Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bürgermeisterin/ Bürgermeister <b>400,00 €</b>,</li> <li>2. Fraktionsvorsitzende <b>oder Gruppensprecher/-innen erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 140,00 €, sowie je Fraktions- oder Gruppenmitglied einen Betrag in Höhe von 30,00 €.</b></li> </ol> <p>Werden <b>die besonderen Funktionen nach Nr. 1 und Nr. 2</b> von einer Person wahrgenommen, so <b>wird allein die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.</b></p>	<p>Siehe Empfehlungen der Entschädigungskommission, S. 8 (Beschlussfassung durch VA oder Rat)</p> <p>Keine Beschluss einer Reihenfolge der Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister am 01.11.2016</p> <p>Regelung für Gruppensprecher aus Absatz 4 (Alt)</p>	<p>(2) Für Sitzungen von Fraktionen oder Gruppen fraktionsloser Ratsmitglieder wird Sitzungsgeld in Höhe des Abs. 1 gezahlt. Die Anzahl der abrechnungsfähigen Sitzungen nach Satz 1 wird je Zusammenschluss auf 40 pro Jahr begrenzt. Für Sitzungen der vom Rat gebildeten Kommissionen wird Sitzungsgeld nach Maßgabe dieser Satzung bis maximal zwei Sitzungen pro Monat gezahlt.</p> <p>(3) Neben den Entschädigungen gemäß Abs. 1 werden für besondere Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bürgermeisterin/Bürgermeister 300,00 €</li> <li>2. Fraktionsvorsitzende/r 180,00 € zzgl. 12,50 € je Mitglied der Fraktion</li> <li>3. Beigeordnete 50,00 €</li> </ol> <p>Werden mehrere besondere Funktionen von einer Person aus diesem Absatz der Nr. 1 – 3 wahrgenommen, so wird lediglich die höhere zusätzliche Aufwandsentschädigung ausbezahlt. Die zusätzliche Entschädigung Beigeordneter bleibt neben anderen zusätzlichen Entschädigungen bestehen.</p>
--	---	---	--



Alt	Neu	Bemerkungen	Gruppe Grüne/ FDP/ CDU
<p><b>§ 2 Aufwandsentschädigung für Ortsratsmitglieder</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten von dem Monat an, in dem ihre <del>Eigenschaft als Ortsratsmitglied</del> beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €. Ein weiterer Anspruch auf Ersatz von Fahrkosten besteht nicht.</p> <p>(2) Den Ortsbürgermeisterinnen/den Ortsbürgermeistern wird eine Aufwandsentschädigungen in Höhe von monatlich 300,00 € gezahlt, der/dem jeweiligen Stellvertreterin/Stellvertreter 50,00 €.</p> <p>(3) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktionssitzungen wird für maximal zwei Sitzungen pro Monat gemäß § 1 Abs. 1 und 2 gewährt. Die <del>Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister</del> erhalten für die nach der Geschäftsordnung vorgesehene Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ebenfalls Sitzungsgeld in entsprechender Höhe.</p> <p>(4) Sollten im Ortsrat Fraktionen gebildet werden, erhalten die Fraktionsvorsitzenden im Ortsrat keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.</p>	<p><b>§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ortsratsmitglieder</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten von dem Monat an, in dem ihr <b>Ortsratsmandat</b> beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem <b>es</b> erlischt, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €. Ein weiterer Anspruch auf Ersatz von Fahrkosten besteht nicht. <b>Satz 1 gilt gemäß § 91 Abs. 4 Satz 2 NKomVG nicht für die beratenden Ortsratsmitglieder.</b></p> <p>(2) Den Ortsbürgermeisterinnen/ den Ortsbürgermeistern, wird eine Aufwandsentschädigungen in Höhe von monatlich 300,00 € gezahlt, der/ dem jeweiligen Stellvertreterin/ Stellvertreter 50,00 €.</p> <p>(3) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme <b>der gewählten und beratenden Ortsratsmitglieder</b> an Ortsrats- und Fraktionssitzungen wird für maximal zwei Sitzungen pro Monat gemäß § 1 Abs. 1 und 2 gewährt. Die <b>Ortsratsmitglieder</b> erhalten für die nach der Geschäftsordnung vorgesehene Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ebenfalls Sitzungsgeld in entsprechender Höhe.</p> <p>(4) Sollten im Ortsrat Fraktionen <b>oder Gruppen</b> gebildet werden, erhalten die Fraktionsvorsitzenden/ <b>Gruppensprecher</b> im Ortsrat keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.</p>	<p>Die Beteiligung des Ortsrates in einer Sitzung des Rates oder eines Ausschusses wird in der Sitzungsgeldabrechnung als eigenständige Sitzung des Ortsrates mit Sitzungsgeld abgerechnet; eine Sitzungsteilnahme lediglich der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters ist daher nur in ihrer/ seiner „Hilfsfunktion“ für die Verwaltung denkbar, wofür kein gesondertes Sitzungsgeld gewährt wird (vgl. Bürgermeister/-in und S. 13 der Empfehlungen der Entschädigungssatzung)</p>	<p><b>§ 2 Aufwandsentschädigung für Ortsratsmitglieder</b></p> <p>(1) Die gewählten Mitglieder der Ortsräte erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ortsratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €. Ein weiterer Anspruch auf Ersatz von Fahrkosten besteht nicht.</p> <p>(2) Den Ortsbürgermeisterinnen/den Ortsbürgermeistern wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 300,00 € gezahlt.</p> <p>(3) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktionssitzungen wird für maximal zwei Sitzungen pro Monat gemäß § 1 Abs. 1 und 2 gewährt. Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erhalten für die nach der Geschäftsordnung vorgesehene Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ebenfalls Sitzungsgeld in entsprechender Höhe.</p> <p>(4) Sollten im Ortsrat Fraktionen gebildet werden, erhalten die Fraktionsvorsitzenden im Ortsrat keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen	Gruppe Grüne/ FDP/ CDU
<p><b>§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher</b></p> <p>Ortsvorsteherinnen <del>oder</del> Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 €. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Fahrkosten.</p>	<p><b>§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher</b></p> <p>Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 €. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Fahrkosten.</p>		<p><b>§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher</b></p> <p>Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 €. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Fahrkosten.</p>
<p><b>Alt</b></p> <p><b>§ 4 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder</b></p> <p>Die nicht dem Rat angehörenden stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitglieder von Ausschüssen, des Integrationsbeirates und der vom Rat gebildeten <del>Kommissionen</del> erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einschließlich der Fahrkosten eine Entschädigung von 26,00 € je Sitzung. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen.</p>	<p><b>Neu</b></p> <p><b>§ 4 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder</b></p> <p>Die nicht dem Rat angehörenden, stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitglieder von Ausschüssen, des <b>gemeinsamen</b> Integrationsbeirates und der vom Rat gebildeten, <b>anderen Gremien (zu beachten hierbei § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4)</b> erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einschließlich der Fahrkosten eine Entschädigung von 26,00 € je Sitzung. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen.</p>	<p><b>Bemerkungen</b></p> <p>Gemeinsamer Integrationsbeirat von Hansestadt und Landkreis Lüneburg</p> <p>Anpassung an den Wortlaut der Empfehlungen der Entschädigungskommission, S. 8</p>	<p><b>Gruppe Grüne/ FDP/ CDU</b></p> <p><b>§ 4 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder</b></p> <p>Die nicht dem Rat angehörenden stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitglieder von Ausschüssen, des Integrationsbeirates und der vom Rat gebildeten Kommissionen erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einschließlich der Fahrkosten eine Entschädigung von 26,00 € je Sitzung. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen	Gruppe Grüne/ FDP/ CDU
<p><b>§ 5 Verdienstaussfall</b></p> <p>(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Mitglieder der Ortsräte <del>und der Ausschüsse</del> werden auf schriftlichen Antrag für ihren Verdienstaussfall entschädigt, soweit eine Einkommensminderung durch die Wahrnehmung des Mandats im Einzelfall nachgewiesen wird. Die Entschädigung wird auf einen Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag begrenzt (einschließlich Wegezeit).</p> <p>(2) Der Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie der Ersatz für eine Pauschalentschädigung bei ausschließlicher Haushaltsführung wird gemäß Abs. 1 gewährt.</p> <p>(3) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall außerhalb eines Zeitraums von 7 bis 19 Uhr (einschließlich Wegezeit) und samstags von 7 bis 13 Uhr (einschließlich Wegezeit), es sei denn, die Anspruchstellenden sind im Schicht- oder im vergleichbaren Dienst tätig.</p>	<p><b>§ 5 Verdienstaussfall, Kinderbetreuung</b></p> <p>(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Mitglieder der Ortsräte werden auf schriftlichen Antrag für ihren Verdienstaussfall entschädigt, soweit eine Einkommensminderung durch die Wahrnehmung des Mandats im Einzelfall nachgewiesen wird. Die Entschädigung wird auf einen Höchstbetrag von <del>18,00</del> <b>25,00</b> € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag begrenzt (einschließlich Wegezeit).</p> <p>(2) Der Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie der Ersatz für eine Pauschalentschädigung bei ausschließlicher Haushaltsführung wird gemäß Abs. 1 gewährt.</p> <p>(3) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall außerhalb eines Zeitraums von 7 bis 19 Uhr (einschließlich Wegezeit) und samstags von 7 bis 13 Uhr (einschließlich Wegezeit), es sei denn, die Anspruchstellenden sind im Schicht- oder im vergleichbaren Dienst tätig.</p>		<p><b>§ 5 Verdienstaussfall</b></p> <p>(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Mitglieder der Ortsräte und der Ausschüsse werden auf schriftlichen Antrag für ihren Verdienstaussfall entschädigt, soweit eine Einkommensminderung durch die Wahrnehmung des Mandats im Einzelfall nachgewiesen wird. Die Entschädigung wird auf einen Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag begrenzt (einschließlich Wegezeit).</p> <p>(2) Der Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie der Ersatz für eine Pauschalentschädigung bei ausschließlicher Haushaltsführung wird gemäß Abs. 1 gewährt für alle Ratstätigkeiten. Dies sind insbesondere Sitzungen von Ortsräten, Ausschüssen, Kommissionen und Fraktionssitzungen gemäß § 1 Abs (2).</p> <p>(3) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall außerhalb eines Zeitraums von 7 bis 19 Uhr (einschließlich Wegezeit) und samstags von 7 bis 13 Uhr (einschließlich Wegezeit), es sei denn, die Anspruchstellenden sind im Schicht- oder im vergleichbaren Dienst tätig.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen	Gruppe Grüne/ FDP/ CDU
<p><b>§ 6 Fahrt-/Flug- und Reisekosten</b></p> <p>(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 28,00 € für in Ausübung des Mandats innerhalb des Stadtgebietes durchgeführte Fahrten.</p> <p>(2) Bei Dienstreisen, die von Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsrats-, Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, sowie von Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorstehern auf Beschluss des Rates oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, hiervon ausgenommen ist die Zahlung eines Tagegeldes. Fahr-/Flugkosten werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Nachgewiesene Übernachtungskosten, die das Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz überschreiten, werden nur dann erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.</p>	<p><b>§ 6 Fahrt-/ Flug- und Reisekosten</b></p> <p>(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von <b>40 €</b> für <b>die</b> in Ausübung des Mandats innerhalb des Stadtgebietes durchgeführte Fahrten.</p> <p>(2) Bei Dienstreisen, die von Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsrats-, Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören sowie von Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorstehern auf Beschluss des Rates oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, hiervon ausgenommen ist die Zahlung eines Tagegeldes. Fahr-/ Flugkosten werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Nachgewiesene Übernachtungskosten, die das Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz überschreiten, werden nur dann erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.</p>	<p>HVV-Montagskarte für eine Zone außerhalb des Großbereiches (40,80 €)</p>	<p><b>§ 6 Fahrt-/Flug- und Reisekosten</b></p> <p>(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 40,00 € für in Ausübung des Mandats innerhalb des Stadtgebietes durchgeführte Fahrten.</p> <p>(2) Bei Dienstreisen, die von Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsrats-, Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, sowie von Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorstehern auf Beschluss des Rates oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, hiervon ausgenommen ist die Zahlung eines Tagegeldes. Fahr-/Flugkosten werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Nachgewiesene Übernachtungskosten, die das Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz überschreiten, werden nur dann erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen	Gruppe Grüne/ FDP/ CDU
<p><del>§ 7 Aufwandsentschädigung für die/den Ausländerbeauftragte/n</del></p> <p>Die oder der Ausländerbeauftragte der Hansestadt Lüneburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €. Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein zusätzliches Sitzungsgeld nicht gezahlt. Dies gilt nicht für Sitzungen des gemeinsamen Integrationsbeirates.</p>		<p>Die Aufgaben werden durch den gemeinsamen Integrationsbeirat für Hansestadt und Landkreis Lüneburg wahrgenommen.</p>	<p><del>§ 7 Aufwandsentschädigung für die/den Ausländerbeauftragte/n</del></p> <p>Die oder der Ausländerbeauftragte der Hansestadt Lüneburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €. Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein zusätzliches Sitzungsgeld nicht gezahlt. Dies gilt nicht für Sitzungen des gemeinsamen Integrationsbeirates.</p>
<p><del>§ 8 Aufwandsentschädigung für die/den Plattdeutschbeauftragte/n</del></p> <p>Die oder der Plattdeutschbeauftragte der Hansestadt Lüneburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.</p>	<p><b>§ 7 Aufwandsentschädigung für die/den Plattdeutschbeauftragte/n</b></p> <p>Die oder der Plattdeutschbeauftragte der Hansestadt Lüneburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.</p>	<p>unverändert</p>	<p><b>§ 7 Aufwandsentschädigung für die/den Plattdeutschbeauftragte/n</b></p> <p>Die oder der Plattdeutschbeauftragte der Hansestadt Lüneburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.</p>
<p><del>Alt</del></p>	<p><b>Neu</b></p> <p><b>§ 8 Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen</b></p> <p><b>Die Schiedspersonen für den Bezirk I und den Bezirk II erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p> <p>Laut Beschluss des Rates vom 02.06.2016: Ergänzung der Entschädigungssatzung um eine Regelung der Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen</p>	<p><b>Gruppe Grüne/ FDP/ CDU</b></p> <p>- Keine Regelung -</p>

Alt	Neu	Bemerkungen	Gruppe Grüne/ FDP/ CDU
<p><b>§ 9 Ruhen von Entschädigungsansprüchen</b></p> <p>(1) Der Anspruch von Ratsfrauen, Ratsherren oder Ortsratsmitgliedern auf Entschädigung entfällt für die Zeit, in der die Mitgliedschaft nach § 53 NKomVG ruht.</p> <p>(2) Sind Ratsfrauen, Ratsherren (§ 1 dieser Satzung), Ortsratsmitglieder (§ 2), die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher (§ 4), <del>die/der Ausländerbeauftragte (§ 7),</del> die/der Plattdeutschbeauftragte (§ 8) länger als drei Monate an der Ausübung der Mandatstätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit.</p>	<p><b>§ 9 Ruhen von Entschädigungsansprüchen</b></p> <p>(1) Der Anspruch von Ratsfrauen, Ratsherren oder Ortsratsmitgliedern auf Entschädigung entfällt für die Zeit, in der die Mitgliedschaft nach § 53 NKomVG ruht.</p> <p>(2) Sind Ratsfrauen, Ratsherren (§ 1 dieser Satzung), Ortsratsmitglieder (§ 2), die Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher (§ 4) <b>oder</b> die/ der Plattdeutschbeauftragte (§ 8) länger als drei Monate an der Ausübung der Mandatstätigkeit <b>durch wichtigen Grund</b> verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit.</p>	<p>Ausländerbeauftragte/r entfällt (siehe § 7 (alt))</p>	<p><b>§ 8 Ruhen von Entschädigungsansprüchen</b></p> <p>(1) Der Anspruch von Ratsfrauen, Ratsherren oder Ortsratsmitgliedern auf Entschädigung entfällt für die Zeit, in der die Mitgliedschaft nach § 53 NKomVG ruht.</p> <p>(2) Sind Ratsfrauen, Ratsherren (§ 1 dieser Satzung), Ortsratsmitglieder (§ 2), die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher (§ 4), die/der Plattdeutschbeauftragte (§ 7) länger als drei Monate an der Ausübung der Mandatstätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit.</p>
<p><b>Alt</b></p>	<p><b>Neu</b></p> <p><b>§ 10 Einstellung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen</b></p> <p><b>Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen, Ratsherren (§ 1) und Ortsratsmitglieder (§ 2) kann eingestellt werden, wenn die Mandatsträgerin/ der Mandatsträger länger als drei Monate unentschuldig an Sitzungen des Rates, des Ortsrates oder von Ausschüssen nicht teilnimmt.</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p> <p>Neuer Paragraph; Schließen einer Regelungslücke, wenn der Tatbestand nach § 9 nicht vorliegt, aber dennoch keine Teilnahme erfolgt</p>	<p><b>Gruppe Grüne/ FDP/ CDU</b></p> <p>- Keine Regelung -</p>

Alt	Neu	Bemerkungen	Gruppe Grüne/ FDP/ CDU
<p><b>§ 10 Fraktionskostenzuschüsse</b></p> <p>(1) Den Fraktionen werden Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Hansestadt Lüneburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt.</p> <p>(2) Die Zuwendungen betragen monatlich 210,00 € je Fraktion sowie zusätzlich <del>42,50</del> € je Ratsmitglied in der Fraktion.</p> <p>(3) Zu Beginn einer neuen Wahlperiode erhält jede Fraktion einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € für die Bürogrundausstattung.</p> <p>(4) Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, <del>der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist.</del></p>	<p><b>§ 11 Fraktions-/ Gruppenkostenzuschüsse</b></p> <p>(1) Den Fraktionen werden Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Hansestadt Lüneburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. <b>Dies gilt ebenso für Gruppen, an denen keine Fraktion/-en beteiligt sind.</b></p> <p>(2) Die Zuwendungen betragen monatlich <b>250 €</b> je Fraktion <b>oder Gruppe im Sinne des Abs. 1 Satz 2</b> sowie zusätzlich <b>42,50 € je Ratsfrau/ Ratsherr</b> in der Fraktion <b>oder Gruppe im Sinne des Abs. 1 Satz 2.</b></p> <p>(3) Über die Verwendung der Zuwendung <b>nach Abs. 2</b> ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. <b>Als Belegzeitraum gilt regelmäßig das Haushaltsjahr. Ein von Satz 2 abweichender Belegzeitraum liegt in den Jahren der Kommunalwahl oder bei Auflösung von Fraktionen oder Gruppen vor. Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Nachweis mit Belegen zu führen, der innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Belegzeitraumes der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist. Liegt der Verwendungsnachweis nicht bis zum Ablauf des 5. Monats nach Fälligkeit vor, ist die Verwaltung zur</b></p>	<p>Anhebung des Betrages</p> <p>Tausch von Absatz 3 und 4 (Alt)</p> <p>Rechtliche Klarstellung erforderlich: die rechtliche Existenz von Fraktionen und Gruppen endet spätestens mit Ablauf der Wahlperiode, eine Rechtsnachfolge findet nicht statt (Blum in Blum/Häusler/ Meyer, § 57, Rdnr. 10); der Belegzeitraum im Wahljahr endet daher mit der Wahlperiode, nicht mit dem Ende des Haushaltsjahres [Ergänzende Passage entspricht § 3 Absatz 8</p>	<p><b>§ 9 Fraktionskostenzuschüsse</b></p> <p>(1) Den Fraktionen werden Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Hansestadt Lüneburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt.</p> <p>(2) Die Zuwendungen betragen monatlich für sachliche Aufwendungen 50,00 € je Fraktion sowie zusätzlich 32,50 € je Ratsmitglied in der Fraktion. Für personelle Aufwendungen 450,00 € zzgl. SV-AG-Anteil, Umlage und pauschale Steuern</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>

<p>(5) <del>Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung der Hansestadt Lüneburg vom 03.11.2011 sind Gruppen fraktionsloser Ratsmitglieder hinsichtlich ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Rechte den Fraktionen gleichgestellt, für diese Gruppen gelten daher die Abs. 1 bis 4 entsprechend.</del></p>	<p><b>Einbehaltung der Zuwendungen, beginnend ab dem auf das Fristende folgenden Monat bis zu dem Monat der Vorlage der Belege, berechtigt.</b></p> <p>(4) Zu Beginn einer neuen Wahlperiode erhält jede <b>Fraktion oder Gruppe im Sinne des Abs. 1 Satz 2</b> einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € für die Bürogrundausstattung. <b>Die Auszahlung erfolgt auf Abforderung innerhalb der ersten 4 Monate der Wahlperiode. Die ordnungsgemäße Verwendung ist spätestens 6 Monate nach der Auszahlung mittels eines Verwendungsnachweises und entsprechender Belege nachzuweisen.</b></p>	<p>und 9 der aktuellen GO; Regelung in der Entschädigungssatzung aufgrund thematischer Zugehörigkeit]</p> <p>Tausch von Absatz 3 und 4 (Alt)</p> <p>Regelung erforderlich</p> <p>Regelung zu Gruppen bereits in Absatz 1 (Neu) enthalten; Absatz 5 (alt) entfällt</p>	<p>(5) Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung der Hansestadt Lüneburg vom 03.11.2011 (muß geändert werden) sind Gruppen fraktionsloser Ratsmitglieder hinsichtlich ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Rechte den Fraktionen gleichgestellt, für diese Gruppen gelten daher die Abs. 1 bis 4 entsprechend.</p>
---	---	---	--

Alt	Neu	Bemerkungen	Gruppe Grüne/ FDP/ CDU
	<p><b>§ 12 Zuschüsse für die Ortschaften</b></p> <p>(1) Die Ortschaften erhalten Zuschüsse in Höhe von 0,70 € pro Einwohner der Ortschaft. Die Zuschüsse sind für die Unterstützung von Aktivitäten in der Ortschaft zu verwenden. Die jährliche Berechnung erfolgt auf Grundlage der gemeldeten Einwohner/ -innen der Ortschaft mit Stichtag des 31.12. des Vorjahres für jeweils ein volles Kalenderjahr, mit Ausnahme der Wahljahre. Über die Verwendung der Zuschüsse entscheidet die/ der jeweilige Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeister bzw. Ortsvorsteherin/ Ortsvorsteher.</p> <p>(2) Die ordnungsgemäße Verwendung ist mittels Belegen nachzuweisen. Als Belegzeitraum gilt regelmäßig das Haushaltsjahr. Ein von Satz 2 abweichender Belegzeitraum liegt in dem Jahr der Kommunalwahl vor. Der Nachweis mit Belegen ist von der/ dem Ortsbürgermeister/-in bzw. von der/ dem Ortsvorsteher/-in innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Belegzeitraumes der Ortsbürgermeisterin/ dem Ortsbürgermeister zuzuleiten.</p>	<p>Bisher wurden die Zuschüsse vom Rat beschlossen. Der letzte Beschluss ist aus dem Jahre 2011 und sieht eine Bezuschussung von 0,50 € pro Einwohner/ -in vor. Um den inflationären Nachteil auszugleichen, wird der Zuschuss auf 0,70 € angehoben. Da der Rat über diese Satzung beschließt, ist ein separater Beschluss über die Bezuschussung der Ortschaften entbehrlich.</p> <p>Regelung hinsichtlich der Verwendungsnachweise und Festlegung des Belegzeitraumes erforderlich</p>	<p><b>§ 10 Zuschüsse an die Ortschaften</b></p> <p>Die Ortsbürgermeister erhalten für die Arbeit in den Ortschaften einen Zuschuss von je 0,75 Cent pro Einwohner.</p>

Alt	Neu	Bemerkungen	Gruppe Grüne/ FDP/ CDU
<p><b>§ 11 Inkrafttreten</b> Die 11. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.</p> <p>Lüneburg, den 08.05.2014</p> <p>Hansestadt Lüneburg Mädge</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p><b>§ 13 Inkrafttreten</b> Die 12. Änderungssatzung tritt <b>zum 01.01.2017</b> in Kraft.</p> <p>Lüneburg, den <b>15.12.2016</b></p> <p>Hansestadt Lüneburg Mädge</p> <p>Oberbürgermeister</p> <p>Veröffentlicht am <b>29.12.2016</b> im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. _____</p>		<p><b>§11 Inkrafttreten</b> Die 12. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.</p> <p>Lüneburg, den TT.MM.2016</p> <p>Hansestadt Lüneburg Mädge</p> <p>Oberbürgermeister</p> <p>Veröffentlicht am TT.MM.JJJJ im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg</p>